



LJV NRW E.V. · GABELSBERGERSTRASSE 2 · 44141 DORTMUND

Präsident des Landtages Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Schmidt, MdL
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

vorab per Telefax: 02 11/884-3002



GABELSBERGERSTRASSE 2

44141 DORTMUND

TELEFON

02 31/28 68 600

FAX

02 31/28 68 666

E MAIL

INFO@LJV-NRW.ORG

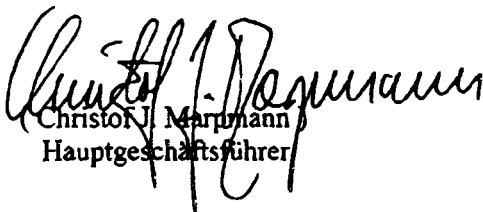
26. Januar 2005
/Ka

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG); Drucksache 13/6348

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Frau Fasse,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrage von Präsident Borchert, MdB, überlasse ich Ihnen als Anlage zu diesem Schreiben die Stellungnahme des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. zum o.g. Gesetzesentwurf, mit der eindringlichen Bitte, die dort genannten Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge zu prüfen und die damit verbundenen berechtigten Anliegen der nordrhein-westfälischen Jägerschaft bei der Gesetzesänderung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen


Christof J. Marquardt
Hauptgeschäftsführer

Anlage

VOLKSBANK
GELSENKIRCHEN-BUER
KONTO NR.
108 703 000
BLZ
422 600 01



Leerseite



LJV NRW e.V. · GABELSBERGERSTRASSE 2 · 44141 DORTMUND

GABELSBERGERSTRASSE 2
44141 DORTMUND
TELEFON
02 31/28 68 600
FAX
02 31/28 68 666
E MAIL
INFO@LJV-NRW.ORG

**Stellungnahme
des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.
zum Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die
Grünen zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts
und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG);
Drucksache 13/6348**

Zu § 1 (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege):

In Satz 1 werden der Natur und der Landschaft ein Eigenwert zugesprochen. Hier fehlt ein konkreter Bezug zu den Menschen. Dadurch findet eine rechtliche Verselbstständigung des Naturschutzsystems statt. Der Naturschutz bzw. die Richtlinien für den Naturschutz entfernen sich vom Menschen. In Übereinstimmung mit § 1 BNatSchG soll nunmehr auch in § 1 LG ein Schutz der Natur aufgrund ihres Eigenwertes verankert werden. Dies ist jedenfalls dann bedenklich, wenn man den Bezug zum Menschen aufgibt, weil man dann keine Akzeptanz mehr für den Naturschutz gewinnen kann und erst recht nicht neue Verbündete.

Nach Nummer 2 ist die Natur unter anderem so zu entwickeln, dass die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert ist.

Der Begriff „nachhaltige Nutzungsfähigkeit“ sollte ersetzt werden durch „nachhaltige Nutzung“. Dies entspricht der Terminologie des Art. 10 der Biodiversitätskonvention vom 05.06.1992, der die Bundesrepublik Deutschland mit einem entsprechenden Gesetz zugestimmt hat und die mithin inzwischen unmittelbar geltendes nationales Recht darstellt.

Zu § 2 (Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege):

Der Wortlaut des § 2 Abs. 1 Satz 1 verwischt die vordringlich abzuwägenden Schutzgüter, indem allgemein von den Anforderungen der Allgemeinheit gesprochen wird. Die Ziele des Naturschutzes sind jedoch in erster Linie mit den Grundrechten gem. Art. 14 GG und Art. 12 Abs. 1 GG in Ausgleich zu bringen und nicht mit den Anforderungen der Allgemeinheit, denn diese stellen noch eine zusätzliche Einschränkung von Eigentum und Berufsausübung im ländlichen Raum dar (Sozialpflichtigkeit). Es erscheint uns deshalb zur Vermeidung von Abwägungsdefiziten und um auch die von Maßnahmen des Naturschutzes hauptbetroffenen Grundeigentümer

VOLKSBANK
GELENKIRCHEN-BUER
KONTO NR.
108 703 000
BLZ
422 600 01



als Verbündete zu gewinnen unabdingbar, entsprechend der Regelung in § 1 a Abs. 1 HENatG vom 18.06.2002 folgenden Satz in § 2 Abs. 1 LG einzufügen:

Der grundrechtliche Schutz des Eigentums und die Wahrnehmung der sich daraus ergebenden Verantwortung sind die beste Voraussetzung zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele.

Abs. 1 Nr. 2 betrifft die Nutzung der Naturgüter. Wir bitten unter Bezugnahme auf die Biodiversitätskonvention, Nr. 2 Satz 2 durch folgenden Satz zu ersetzen:

Die Nutzung biologischer Vielfalt darf nur nachhaltig erfolgen. Biologische Ressourcen von Bedeutung für die biologische Vielfalt sind innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten so zu verwalten und zu fördern, dass ihre Erhaltung und nachhaltige Nutzung gewährleistet bleibt.

Abs. 1 Nr. 5 Halbsatz 2 bestimmt, dass „empfindliche Bestandteile des Naturhaushaltes“ nicht nachhaltig geschädigt werden dürfen. Vor nachhaltigen Schäden müssen nicht nur die empfindlichen Bestandteile, sondern der gesamte Naturhaushalt, also alle biologischen Ressourcen, bewahrt werden. Deshalb sollte bestimmt werden, dass „der Naturhaushalt“ nicht nachhaltig geschädigt werden darf.

Wenn nach Abs. 1 Nr. 9 die wild lebenden Tiere in ihrer natürlichen Artenvielfalt zu „schützen“ sind, umfasst dies nicht die nachhaltige Nutzung, zu der sich aber auch das BNatSchG ausdrücklich bekennt. Deshalb bitten wir, den Begriff „schützen“ durch „erhalten“ zu ersetzen.

In Abs. 1 Nr. 10, wo es um die Erhaltung vorhandener Naturbestände geht, sollten in die Liste der Beispiele ökologisch bedeutsamer Kleinstrukturen noch die „Streuobstwiesen“ aufgenommen werden.

Abs. 1 Nr. 12 befasst sich mit der Zerschneidung der Landschaft durch Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen. Gerade in NRW als bevölkerungsreichstem Bundesland mit extrem hoher Besiedlungs- und Verkehrsdichte spielt die Zerschneidung natürlicher Lebensräume eine erhebliche Rolle. Es entspricht deshalb dem Hauptziel der Biodiversitätskonvention vom 05.06.1992, derartige Zerschneidungen möglichst zu vermeiden und dort, wo sie unvermeidbar sind, ihre für den genetischen Austausch wild lebender Tiere schädlichen Auswirkungen durch Kompensationsmaßnahmen zu minimieren. Als eines der wirksamsten Mittel haben sich dabei insbesondere Grünbrücken erwiesen, die als Querungshilfen einer Zerschneidung bestehender Lebensräume entgegenwirken und Wanderwege für wild lebende Tiere erhalten. Der Landesjagdverband NRW bittet daher nachdrücklich, in § 2 Abs. 1 Nr. 12 entsprechend der Regelung in § 1 a Abs. 1 Nr. 2 HENatG folgenden Satz hinzuzufügen:

Wanderwege von Tieren sollen bei Zerschneidung durch geeignete Maßnahmen wie Querungshilfen neu geschaffen werden.

Abs. 1 Nr. 13 hat die Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zum Inhalt. Die hierzu normierten Grundsätze bitten wir insoweit zu ergänzen, als es um die Lenkung der erholungsuchenden Bevölkerung geht. Ohne Besucherlenkung ist eine naturverträgliche Erholung undenkbar, so dass die Besucherlenkung in den Grundsätzen des § 2 ausdrücklich verankert werden sollte. Außerdem sollte Abs. 1 Nr. 13 Satz 1 wie folgt ergänzt werden:



Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen unter Berücksichtigung der Grundsätze des Nr. 9 zu sichern.

Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, dass das Erlebnis- und Erholungsbedürfnis des Menschen seine Grenze in der Erhaltung der wild lebenden Tiere und Pflanzen finden muss.

Zu § 2 a (Grundflächen der öffentlichen Hand, Bereitstellen von Grundflächen):

In § 2 a Abs. 2 wird „sonstigen Personen des öffentlichen Rechts“ eine erhöhte Sozialpflichtigkeit im Hinblick auf die in ihrem Eigentum oder Besitz stehenden Grundflächen abverlangt. Obwohl es sich bei Jagdgenossenschaften um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt (§ 7 Abs. 1 LJG-NRW), kann diese Regelung nicht für Jagdgenossenschaften gelten, weil es sich bei den von ihnen für die einzelnen Grundstückseigentümer verwalteten Jagdrechte um Privateigentum handelt. Insoweit verbietet die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (vgl. BGH in NJW 1982, 2183; 1996, 1897; 2000, 3638), Jagdgenossenschaften anders als Privatpersonen zu behandeln und ihnen eigentumsrechtliche Sonderopfer unter Hinweis auf eine vermeintliche Sozialpflichtigkeit aufzuerlegen.

Zu § 2 b (Biotopverbund):

Gem. Abs. 2 dient ein Biotopverbund u.a. der nachhaltigen „Sicherung“ von Lebensräumen und Lebensgemeinschaften sowie Tier- und Pflanzenarten.

Ein Biotopverbund sollte in Umsetzung der Biodiversitätskonvention auch der nachhaltigen Nutzung von Lebensräumen etc. dienen, weshalb hinter dem Begriff „Sicherung“ eingefügt werden sollte „und Nutzung“.

Zu § 2 c (Land-, Forst- u. Fischereiwirtschaft):

Wenn nach Abs. 1 bei Naturschutzmaßnahmen die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen ist, sollte sich ein Satz 2 folgenden Inhalts anschließen:

Zur Land- und Forstwirtschaft gehört auch die Nutzung des Jagdrechts.

Die Ergänzung berücksichtigt, dass nach § 3 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes (BJG) das Jagdrecht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zusteht und untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden ist. Land- und Forstwirtschaft einerseits sowie Jagdrecht andererseits gehören untrennbar zusammen: Jagdliche Nutzung ist Teil der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Außerdem ist nach § 21 Abs. 1 BJG der Wildabschuss so zu regeln, dass u.a. die berechtigten Ansprüche der Land- und Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben.

Zu § 3 a (Vertragliche Vereinbarungen):

Ein Vorrang vertraglicher Vereinbarungen vor Akten der Öffentlichen Hand wird in Satz 1 leider nicht bestimmt. Da Freiwilligkeit aber öffentlichem Zwang vorzuziehen ist und deshalb der Verwirklichung der Naturschutzziele besser dient, bitten wir, das Primat des Vertragsnaturschutzes durch einen neuen Satz 2 folgenden Inhalts festzuschreiben (vgl. insoweit beispielsweise auch § 2 b Abs. 1 des HENatG):



Vertragliche Vereinbarungen sind Verwaltungsakten vorzuziehen, wenn sie dem Zweck in gleicher Weise dienen und nicht zu einer Verzögerung der Maßnahmen führen.

Soweit in dem Gesetzentwurf ein neuer Satz 2 vorgesehen ist, der vertragliche Regelungen u.a. für die Ausübung von Jagdrechten sowie im Rahmen von natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung in der freien Natur empfiehlt, stellt sich die Frage, unter welchen Beteiligten derartige vertragliche Regelungen getroffen werden sollen. Hier gilt es den Grundsatz der Unzulässigkeit von Verträgen „zu Lasten Dritter“ zu beachten.

Da das Jagdausübungsrecht ein absolut geschütztes Recht im Sinne von § 823 BGB darstellt, ist jedwede wesentliche Beeinträchtigung dieses Rechtes durch Dritte selbst dann rechtswidrig, wenn der Dritte sich auf privatrechtliche Gestattungsverträge mit den Grundeigentümern berufen kann. Dies hat der BGH erst kürzlich zum Schutz der Rechte von Jagdgenossenschaften und Jagdpächtern durch Urteil vom 30.10.2003 (JE III Nr. 160) hervorgehoben. Vertragliche Regelungen, die nicht unwesentliche Beeinträchtigungen für die Jagdausübung beinhalten, bedürfen daher zwingend der Beteiligung der primär Jagdausübungsberechtigten.

Zu § 3 b (Begriffsbestimmungen):

Nach dieser Vorschrift sollen die Begriffsbestimmungen des § 10 Abs. 1 – 5 des Bundesnaturschutzgesetzes Anwendung finden. Die Begriffsbestimmungen des § 10 Bundesnaturschutzgesetz sind indessen korrekturbedürftig. Nach Abs. 2 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz ist für die Bestimmung einer „Art“ ihre wissenschaftliche Bezeichnung maßgebend. Diese Definition muss redaktionell überarbeitet werden. Sie berücksichtigt nicht, dass für die Bestimmung einer Art allein deren Merkmale maßgebend sind. Erst aus den Merkmalen leitet sich die wissenschaftliche Bezeichnung ab. Die gesetzliche Definition der besonders geschützten Arten (Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe a und b Bundesnaturschutzgesetz) umfasst auch Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen. Zur Trennung der Rechtskreise Jagdrecht/Naturschutzrecht bitten wir, in § 3 b einen Satz 2 mit folgendem Inhalt anzufügen:

Allerdings sind von den besonders geschützten Arten gem. § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe a und b Tierarten ausgenommen, die nach § 2 Abs. 1 und 2 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegen.

Diese Ergänzung bewirkt, dass Bundes- und Landesjagdrecht unterliegenden Tierarten primär der Tierartenschutz des Jagdrechts zugute kommt. Dieser manifestiert sich u.a. in der Pflicht zur Hege, d.h. zum Artenschutz, durch ganzjährige Schonzeitgebote für bestimmte Tierarten, der Pflicht zum Jagdschutz - also z.B. Schutz des Wildes vor Wildseuchen - sowie durch die Regelungen der Bundeswildschutzverordnung.

Um den Begriff der nachhaltigen Nutzung im Bundesnaturschutzgesetz und im Landschaftsgesetz zu konkretisieren, bitten wir, folgende Begriffsdefinition in einen Abs. 2 des § 3 b einzufügen:

Ergänzend zu den Begriffsbestimmungen des § 10 Abs. 1 – 5 des Bundesnaturschutzgesetzes bedeutet „nachhaltige Nutzung“ im Sinne dieses Gesetzes die Nutzung, die weder die Möglichkeit für künftige Nutzungen mindert, noch die langfristige Überlebensfähigkeit der genutzten Art oder anderer Arten beeinträchtigt. Sie sorgt darüber hinaus für die Erhaltung der mit der genutzten Art verbundenen Lebensgemeinschaften. Dabei sind ökologische, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Faktoren eingeschlossen.



Die Aufnahme dieser Definition dient den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, weil die Nutzung der Naturgüter ein wichtiger, nicht zu unterschätzender Motivationsfaktor zum Schutz, zur Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft ist.

Zu § 4 (Eingriffe in Natur und Landschaft):

Die Eingriffsdefinition in § 4 Abs. 1 Satz 1 ist so weit gefasst, dass darunter auch herkömmliche und aus einer Vielzahl von Gründen notwendige Maßnahmen im Rahmen ordnungsgemäßer Jagdausübung, z.B. die Unterhaltung von Wildäsungsflächen, die Anlage künstlicher Suhlen oder Pirschwege oder die Errichtung von Ansitzeinrichtungen, fallen würden. Deshalb ist es aus Sicht des Landesjagdverbandes NRW **unabdingbar**, dass in § 4 Abs. 3 hinter der Nr. 5 eine neue Nummer 6 mit der Maßgabe eingefügt wird, wonach

Maßnahmen im Rahmen ordnungsgemäßer Jagdausübung

ebenfalls nicht als Eingriffe gelten.

Zu § 11 Abs. 4 (Beiräte):

Die Aufstockung der Anzahl der Mitglieder in den Landschaftsbeiräten führt eher zu einer Verschlechterung der Arbeitseffizienz der Beiräte und macht Entscheidungsprozesse schwerfälliger. Gegen eine Beteiligung von Vertretern des Landessportbundes und des Imkereiverbandes ist prinzipiell nichts einzuwenden. Allerdings lassen sich die Vertreter dieser beiden Verbände nicht in das klassische Schema „Naturschützer“ oder „Naturnutzer“ einordnen. Beide Kategorien schließen sich ohnehin nicht gegenseitig aus, wie am Beispiel der Gruppierungen der Land- und Forstwirte sowie der Jäger und Fischer deutlich wird, deren Mitglieder in hohem Maße und in vielfältiger Weise freiwillige Beiträge zum Naturschutz und zur Landschaftspflege leisten.

Die Vertreter des Landessportbundes und des Imkereiverbandes sind somit eher als „neutrale“ Beiratsmitglieder anzusehen. Ihre Beteiligung rechtfertigt deshalb unter keinem erdenklichen Gesichtspunkt eine – einseitige – Aufstockung der Anzahl der Beiratsmitglieder aus dem Bereich des organisierten Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Zu § 11 a (Biologische Stationen):

Die Implementierung Biologischer Stationen im Landschaftsgesetz ist abzulehnen. Es würde sich dabei um privatrechtliche Organisationen handeln, denen staatliche Kontroll- und Aufsichtsfunktionen übertragen würden, ohne dass deren Aufgaben, Kompetenzen und Aufsicht im Gesetz eindeutig festgelegt sind. Dies ist schon aus rechtsstaatlichen Gründen überaus bedenklich und würde in der Praxis kaum steuerbarer „Umweltschnüffelei“, wie sie erst im vergangenen Jahr vom NABU seinen Mitgliedern in NRW angetragen worden war, Vorschub leisten.

Zu § 20 (Naturschutzgebiete):

Wenn nach Satz 3 Halbsatz 2 die Schutzgebietserklärung auch die für den Schutz notwendige „Umgebung“ einbeziehen kann, ist dies zu unbestimmt und außerdem unverhältnismäßig. Deshalb bitten wir, Satz 3 wie folgt zu formulieren:



Naturschutzgebiete im Sinne von Satz 1 können unter Einbindung der jeweiligen Umgebung in Zonen mit einem dem jeweiligen Schutzzweck entsprechenden abgestuften Schutz gegliedert werden.

Das hat zur Folge, dass die Umgebung in der schwächsten Schutzzone mitenthalten und dadurch definiert ist.

Außerdem bitten wir, § 20 um einen Satz 4 wie folgt zu ergänzen:

Grundstücksrechte dürfen nur durch erforderliche Ge- bzw. Verbote, die konkret zu benennen sind, eingeschränkt werden.

Diese Ergänzung liegt im Sinne der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und schützt insbesondere den Eigentümer vor willkürlichen Regelungen durch unbestimmte Formulierungen in Schutzgebietserklärungen.

Zur Umsetzung der Biodiversitätskonvention, insbesondere deren Art. 10, sollte im Gesetzestext im Übrigen von „Erhaltung, Entwicklung, Wiederherstellung oder nachhaltiger Nutzung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte“ die Rede sein.

Außerdem sollte § 20 um einen neuen Abs. 2 wie folgt ergänzt werden:

Alle Handlungen, die entgegen dem Schutzzweck zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Diese Ergänzung stellt klar, dass Veränderungen des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile, die dem bestimmten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen, auch nicht untersagt sind. Dies sollte im Gesetzestext zum Ausdruck kommen, damit Schutzgebietserklärungen nicht als bloße Fessel falsch verstanden werden. Dies dient der Akzeptanz des Naturschutzes.

Zu § 43 (Nationalparke):

Wir bitten hinter Abs. 1, der die Voraussetzungen eines Nationalparks nennt, folgenden Abs. 1a einzufügen:

Unzumutbare Beeinträchtigung der Interessen und herkömmlichen Nutzungen der einheimischen Bevölkerung sind zu vermeiden. Jegliche Nutzungsinteressen sind mit dem Schutzzweck im Allgemeinen und im Einzelfall gerecht abzuwägen.

Diese Formulierung hat den Vorteil, dass eine interessengerechte Abwägung zwischen Schutz und Nutzung erfolgt. Die Rücksichtnahme auf traditionelle Nutzungen der einheimischen Bevölkerung ist gerade in einem Schutzgebiet von der Größe eines Nationalparks für die Akzeptanz des Schutzgebietes unbedingt erforderlich.

In § 43 Abs. 1 sollte am Ende festgelegt werden, dass die Erklärung zum Nationalpark auch noch im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) herzustellen ist, weil die Schutzgebietserklärungen immer auch dem Jagdrecht unterliegende Tierarten betreffen.

Zu § 44 (Naturparke):

Nach Abs. 1 Nr. 3 sind Naturparke Gebiete, die sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Der Satzteil „Für die Erholung“ sollte gestrichen und stattdessen formuliert werden:



„Für naturverträgliche Erholungsformen“.

Dies rechtfertigt sich daraus, dass auch die Erholung nicht schrankenlos, sondern naturverträglich erfolgen muss.

Zu § 61 (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen):

Wenn nach Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 das Ansiedeln von dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Tieren „nicht gebietsfremder Arten“ vom Genehmigungserfordernis nach dem Landschaftsgesetz ausgenommen ist, so ist diese Bestimmung nicht weitgehend genug. Auch das Ansiedeln von dem Jagdrecht unterliegenden Tieren „gebietsfremder“ Arten ist auszunehmen, da insoweit § 28 Abs. 3 BJG der naturschutzrechtlichen Regelung vorgeht. Nach § 28 Abs. 3 BJG ist das Aussetzen oder Ansiedeln fremder Tiere in der freien Natur nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zulässig. Deshalb bitten wir § 61 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

Von dem Erfordernis einer Genehmigung sind auszunehmen

3. das Ansiedeln von dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Tieren. Die Genehmigungspflicht regelt sich nach Jagd- oder Fischereirecht.

Zu § 62 (Gesetzlich geschützte Biotop):

In Abs. 3 wird das Verfahren zur Abgrenzung und zur Bekanntgabe der sogenannten 62er Biotop definiert. Danach sollen die Eigentümerinnen und Eigentümer und die nach § 12 anerkannten Vereine durch die untere Landschaftsbehörde zeitnah in geeigneter Form von dem Abgrenzungsvorschlag unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Da die Festlegung der Biotopgrenzen ein Verbot zahlreicher Maßnahmen nach sich zieht, sind neben den betroffenen Grundeigentümern auch die Jagdgenossenschaften und die Jagdausübungsberechtigten zu beteiligen. Auch ihnen muss ein gesetzlich verankerter Anspruch auf Stellungnahme und Beteiligung bei der Biotopfestlegung eingeräumt werden. § 62 Abs. 3 Satz 2 erfordert deshalb folgende Fassung:

Die untere Landschaftsbehörde unterrichtet die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Jagdgenossenschaften und Jagdpächter sowie die nach § 12 anerkannten Vereine zeitnah in geeigneter Form von dem Abgrenzungsvorschlag und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.

Auch in die Regelungen des Abs. 4 sind die Jagdgenossenschaften und Jagdpächter einzubeziehen. Es reicht nämlich nicht, dass die untere Landschaftsbehörde den Eigentümerinnen und Eigentümern lediglich auf deren Nachfrage mitteilt, ob sich auf dem Grundstück ein geschütztes Biotop befindet oder nicht und ob bestimmte Maßnahmen verboten sind. Vielmehr muss die untere Landschaftsbehörde selbstständig ohne Antrag die Grundeigentümer, Jagdgenossenschaften und Jagdpächter informieren. Nur so ist die notwendige Transparenz gewährleistet, die Grundvoraussetzung für die Akzeptanz und aktive Mitwirkung der betroffenen Grundeigentümer und Landnutzer ist.

